Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Grafenrheinfeld erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b. genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) [1]Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder Fraktionssitzungen. [2]Soweit Sitzungen im engen zeitlichen Zusammenhang stehen, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. [3]Der Nachweis über die Teilnahme an Sitzungen erfolgt durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste.[4]Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60 Euro.

(3) Bei schriftlichem Einverständnis zur elektronischen Ladung gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderats in der jeweils geltenden Fassung werden die dafür anfallenden Kosten mit einer IT-Pauschale in Höhe von jährlich 60 € für ein mobiles Endgerät abgegolten, sofern kein Endgerät der Gemeinde Grafenrheinfeld genutzt wird. Bei Widerruf des erteilten schriftlichen Einverständnisses zur elektronischen Ladung entfällt die Zahlung der IT-Pauschale mit dem Tag des Widerrufs.

(4) [1]Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 Euro je volle Stunde. [4]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Grafenrheinfeld, 18. Mai 2026

Christian Keller
Erster Bürgermeister